



Förderverein Historisches Archiv der Stadt Erfstadt e.V.

Satzung

Präambel

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung das generische Maskulinum verwendet, das wertneutral alle Geschlechter umfasst.

§ 1 – Name, Rechtsform, Sitz

Der Verein führt den Namen *Förderverein Historisches Archiv der Stadt Erfstadt*. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach seiner Eintragung führt er den Zusatz e.V.

Vereinssitz ist Erfstadt. Postanschrift ist die Adresse des Vorsitzenden.

§ 2 – Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 – Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Kultur durch die ideelle und finanzielle Unterstützung des Historischen Archivs der Stadt Erfstadt. Dabei soll er auch dessen Position und Reputation in der Öffentlichkeit stärken. Ferner soll er die Sensibilität der Bevölkerung für die Archivarbeit (wie beispielsweise Erhalt und Sicherung von Archivgut) wecken und fördern.

§ 4 – Steuerbegünstigte Zwecke

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 51ff. AO).

Der Verein ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung des in § 3 der Satzung genannten Historischen Archivs der Stadt Erfstadt verwendet.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwaige Gewinne und alle sonstigen Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Vereinsmitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied – während der Mitgliedschaft, bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks – keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins oder des Vereinsvermögens. Es darf darüber hinaus auch keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 – Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Der Beitrittswunsch muss dem Vorstand gegenüber schriftlich per Brief oder E-Mail erklärt werden, der über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet. Ein Rechtsanspruch auf Erwerb der Mitgliedschaft besteht nicht. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem Bewerber die Anhörung durch die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

Der Leiter des Historischen Archivs der Stadt Erfstadt ist qua Amt geborenes Mitglied des Vereins und vom Mitgliedsbeitrag befreit.

Der geschäftsführende Vorstand kann Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende zur Ernennung durch die Mitgliederversammlung vorschlagen.

Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie andere Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 – Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, dem Austritt, dem Ausschluss oder der Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung per Post oder E-Mail gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen.

Verletzt ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins oder zahlt trotz entsprechender Mahnung den Jahresbeitrag nicht innerhalb von drei Monaten, kann es von der Mitgliedschaft in dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Anhörung durch die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich per Post oder per E-Mail binnen eines Monats an den geschäftsführenden Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Jahresbeitrag ist im ersten Viertel eines Kalenderjahres und im Beitrittsjahr bis spätestens zwei Monate nach Abgabe der Beitrittserklärung durch Überweisung auf das Vereinskonto zu zahlen. Der Vorstand kann über die zusätzliche Option eines SEPA-Lastschriftinzugsverfahrens entscheiden.

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge ohne Anspruch auf Rückzahlung bei vorzeitigem Ausscheiden.

§ 8 – Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der geschäftsführende Vorstand (Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender, Schriftführer, Schatzmeister)

§ 9 – Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet als oberstes Organ des Vereins über:

- a) die Wahl und Abwahl des geschäftsführenden Vorstands (Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender, Schriftführer, Schatzmeister),
- b) die Wahl der Kassenprüfer,
- c) alle Fragen des Vereins von grundsätzlicher Bedeutung,
- d) die Festsetzung des jährlichen Mitgliedsbeitrags,
- e) die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts,
- f) die Feststellung der Jahresrechnung,
- g) die Entlastung des Vorstands,
- h) die Entlastung des Schatzmeisters,
- i) Satzungsänderungen,
- j) Anhörungen gegen die Ablehnung von Beitrittserklärungen,
- k) Anhörungen gegen den Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
- l) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden

Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss einmal jährlich im ersten Halbjahr nach Ablauf des vorangegangenen Jahres vom Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung durch den Stellvertreter oder ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands unter Übersendung der Tagesordnung und Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens vierzehn Tagen durch einfachen Brief oder per E-Mail einberufen werden. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens/ der Einladungs-E-Mail folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse gerichtet war.

Jedes Mitglied kann die Behandlung weiterer Themen beantragen. Der Antrag muss dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter schriftlich (per Post oder E-Mail) spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung vorliegen. Anträge über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies von einem Drittel der Mitglieder des Vereins unter Angabe der zu behandelnden Punkte schriftlich beim Vorstand beantragt wird.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder. Sie entscheidet durch einfache Mehrheitsbeschlüsse der abgegebenen Stimmen über die Annahme oder die Ablehnung von Beschlussanträgen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Zur Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks sowie zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von Dreivierteln der abgegebenen Stimmen. Enthält die Tagesordnung solche Themen, muss in der Einladung auf diese Regelung in der Satzung eigens hingewiesen werden.

Abstimmungen erfolgen per Handzeichen. Auf Verlangen eines stimmberechtigten Anwesenden hat eine schriftliche Abstimmung zu erfolgen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter eröffnet und leitet die Mitgliederversammlung. Sind Vorsitzender und Stellvertreter verhindert, wählt die Mitgliederversammlung ein Mitglied zum Versammlungsleiter.

§ 10 – Protokolle der Mitgliederversammlung

Über Zeit, Ort und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in die die Abstimmungsergebnisse aufgenommen werden. Die Niederschrift ist von dem Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben und den Mitgliedern zugänglich zu machen.

§ 11 – Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand und der erweiterte Vorstand bilden den Gesamtvorstand.

Der geschäftsführende Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Schatzmeister und
- d) dem Schriftführer

Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

Der erweiterte Vorstand besteht aus Personen, die sachlich bezogene, funktionale oder besondere Aufgaben für den Verein erledigen wie beispielsweise Beisitzer und/ oder den geschäftsführenden Vorstand beraten.

Zum erweiterten Vorstand gehört außerdem der Leiter des Historischen Archivs der Stadt Erfstadt als „geborenes“ und beratendes Mitglied.

Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer und der Schatzmeister sind alleinvertretungsberechtigt. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender, Schriftführer und Schatzmeister werden auf die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt und bleiben bis zur Neuwahl eines Vorstands im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.

Die Mitglieder des erweiterten Vorstands werden analog zur Wahlperiode des geschäftsführenden Vorstands durch ihn für die Dauer von drei Jahren ernannt oder abberufen.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

Dringliche Beschlüsse in Textform sind zulässig.

Änderungen der Satzung, Ausscheiden oder Neuwahl von Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands sind unverzüglich mit entsprechenden Unterlagen (Neuwahl, Protokoll der Mitgliederversammlung etc.) durch den geschäftsführenden Vorstand den zuständigen Stellen (Notar, Amtsgericht und Finanzamt) anzuzeigen.

Jedes alleinvertretungsberechtigte Mitglied des geschäftsführenden Vorstands (Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender, Schriftführer und Schatzmeister) kann Rechtsgeschäfte bis 3.000 Euro eigenverantwortlich tätigen. Die Summe aller Rechtsgeschäfte, die von einem geschäftsführenden Vorstandsmitglied getätigt werden, darf 5.000 Euro im Geschäftsjahr nicht überschreiten.

Eine Sitzung des geschäftsführenden Vorstands und des Gesamtvorstands wird vom Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung durch den Stellvertreter oder ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands unter Übersendung der Tagesordnung und Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens drei Tagen durch einfachen Brief oder per E-Mail einberufen.

Entscheidungen des geschäftsführenden Vorstands oder des Gesamtvorstands erlangen mit einfacher Mehrheit Gültigkeit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 12 – Kassenprüfung

Der geschäftsführende Vorstand haftet dem Verein gegenüber nur für den Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Mitgliederversammlung wählt alle zwei Jahre zwei Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören, zu Kassenprüfern. Diese haben die Geschäfts- und Kassenführung des Vereins zu überprüfen und über das Ergebnis der Prüfung Bericht zu erstatten.

§ 13 – Auflösung des Vereins

Eine Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder oder einen von der Mitgliederversammlung gewählten Liquidator.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Erfstadt, die es unmittelbar und ausschließlich zum Erhalt des Historischen Archivs der Stadt Erfstadt zu verwenden hat.

§ 14 – Datenschutz

Zur Durchführung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein beziehungsweise der Ansprechpartner der Mitgliedsvereine gespeichert, übermittelt und verändert.

Mit Eintritt in den Verein willigt jedes Mitglied ein, dass Name, Vorname, Anschrift, E-Mail-Adresse (sofern vorhanden), und Telefonnummer/ Mobilfunknummer in einer Datei geführt werden. Gleiches gilt für Vertreter/ Ansprechpartner von Mitgliedsvereinen, Gruppen und Clubs.

Alle vorgenannten Personen und Institutionen haben das Recht auf Auskunft über die zur eigenen Person oder Institution gespeicherten Daten, gegebenenfalls Berichtigung dieser Daten, Sperrung dieser Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt und Löschung der gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.

Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus. Bei Austritt aus dem Verein sind bestehende Daten über die jeweils betroffene Person zu löschen.

§ 15 – Beschluss und Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 23. April 2024 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Erfstadt, den 23. April 2024